

SATZUNG

des Deutschen Sportvereins Hannover gegr. 1878 e.V.



Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 2, 30169 Hannover

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Farben des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen
„Deutscher Sportverein Hannover gegr. 1878 e. V.“
und hat seinen Sitz in Hannover. Er ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts unter der Nummer 373 in Hannover eingetragen. Gründungstag ist der 14. September 1878. Die Farben des Vereins sind blau-weiß.
- (2) Die einzelnen Sportarten werden in folgender Kleidung ausgeübt:
 1. **Rugby:** blaue Hose, blau-weiß gewürfeltes Trikot, weiße Stutzen
 2. **Hockey:** blaue Hose, weißes Hemd, blaue „78“ auf der linken Brustseite, weiße Stutzen
 3. **Leichtathletik:** weiße Hose, weißes Turnhemd mit blauer „78“ auf der Brust
 4. **Tennis:** weiße Tenniskleidung

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es, den Sport zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung folgender Sportarten in besonderen Abteilungen:

- a) Rugby
- b) Hockey
- c) Leichtathletik
- d) Tennis

(2) Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Bundes, des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden (§ 28 Absatz 5).

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

(1) Der Verein ist Mitglied der nachstehend aufgeführten Verbände:

Niedersächsischer Rugby-Verband
Niedersächsischer Hockey-Verband
Niedersächsischer Leichtathletik-Verband
Niedersächsischer Tennis-Verband
und der dazu gehörenden Dachverbände sowie
des Landessportbundes Niedersachsen e. V.

§ 5 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 4 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Dies gilt nicht für satzungsgemäße Ansprüche gemäß § 29.

§ 6 Gliederung des Vereins

Die einzelnen Sportarten werden in entsprechenden Abteilungen im Rahmen des Abschnittes IV ausgeübt.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben. Bei Minderjährigen ist die nach dem BGB vorgesehene Erklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Aufnahmeantrag muss auf einem von dem Verein herausgegebenen Formular beim Vorstand gestellt werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist durch eine entsprechende Bekanntmachung des Vorstandes an einer besonders bezeichneten Stelle vier Wochen zur allgemeinen Kenntnisnahme der Mitglieder zu veröffentlichen, bevor eine Beschlussfassung über die Aufnahme stattfindet. Der Aufnahmebeschluss muss von dem Vorstand einstimmig gefasst werden; in dem Beschluss muss der Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft festgelegt werden. Liegt im Zeitraum der Beschlussfassung ein von fünf ordentlichen Mitgliedern schriftlich beim Vorstand eingereichter und mit Begründung versehener Einspruch gegen die Aufnahme vor, so hat der Vorstand dem Antragsteller mitzuteilen, dass seine Aufnahme nur dann erfolgen kann, wenn auf seinen Antrag der Ältestenrat nach Anhörung der widersprechenden sowie die den Aufnahmeantrag befürwortenden Mitglieder seine Aufnahme beschließt.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag vom Vorstand nicht einstimmig genehmigt, gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Ältestenrat das oder die widersprechenden Vorstandsmitglieder vorher anzuhören hat. Wird die Aufnahme endgültig abgelehnt, so erhält der Antragsteller schriftlich die Nachricht, dass dem Aufnahmeantrag nicht entsprochen werden konnte. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.
- (4) Hat der Vorstand die Aufnahme beschlossen, erhält das neue Mitglied eine schriftliche Bestätigung. Gleichzeitig werden dem neuen Mitglied die Zahlungsverpflichtungen (Aufnahmegebühr, Beiträge und ggf. Umlagen) bekanntgegeben.
- (5) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 1. ordentliche Mitglieder, und zwar
 - a) die aktiven Mitglieder
 - b) die passiven Mitglieder
 2. außerordentliche Mitglieder, das sind die Minderjährigen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:
 - a) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes und zur Antragstellung in der Mitgliederversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder berechtigt;
 - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür vom Vorstand getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
 - d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen abgeschlossenen Verträge zu verlangen;
 - e) das Clubhaus ohne Verzehrzwang zu benutzen; der Pächter ist vertraglich hieran zu binden.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., dem letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, zu beachten sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;

- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sowie Sonderbeiträge nach § 29 Abs. 2 zu entrichten.
- (2) Kein aktives Mitglied darf ohne Zustimmung des Vorstandes in einem anderen Sportverein wettkampfmäßig die gleiche Sportart ausüben, wie sie in diesem Verein betrieben wird. Entsprechendes gilt für eine Trainertätigkeit für einen anderen Verein.

§ 10 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und des Ältestenrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Ehrenmitglied kann durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten gewählt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit und brauchen bei Veranstaltungen des Vereins keinen Eintritt zu bezahlen.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied verliert seine Mitgliedschaft durch
- a) Austrittserklärung oder
 - b) durch Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- (3) Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft durch Tod.

§ 12 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen
1. durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger schriftlicher Mahnung, wenn ein Mitglied seinen Beitrag für mindestens zwei Quartale nicht bezahlt hat;
 2. durch Beschluss des Ältestenrates nach § 19 Absatz 2 Ziffer 2 Buchst. e
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins,
 - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- (2) Der Bescheid über den Ausschluss nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 ist mit Einschreibebrief zuzustellen .

III. Organe

§ 13 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Ältestenrat
 - d) der Ehrenrat.
- (2) Ein Mitglied kann nur dem Vorstand oder dem Ältestenrat oder dem Ehrenrat angehören.

1. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 14 Einberufung und Vorsitz der Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt; sie ist spätestens bis zum 30. April des laufenden Jahres als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung, die allen Mitgliedern zu übersenden ist. Außerdem ist die Einberufung der Mitgliederversammlung am Schwarzen Brett des Vereins bekanntzumachen. Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung hat die Tagesordnung, den Versammlungsort und –zeitpunkt zu enthalten und ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt zu versenden.
- (5) Die Tagesordnung ist vom Vorstand aufzustellen und muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Anwesenheitsfeststellung durch Liste und Feststellung der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung unter Berücksichtigung des Absatzes 7,
 - b) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
 - c) Erstattung des Jahresberichts des Vorstandes und der Ausschüsse sowie des Berichts der Kassenprüfer; sämtliche Berichte müssen schriftlich vorliegen und sind der Niederschrift über die Mitgliederversammlung als Anlagen beizufügen,
 - d) Genehmigung der Bilanz,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und außerordentlichen Beiträge,
 - g) Genehmigung des Wirtschaftsplans für das laufende Jahr,
 - h) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (6) Anträge zur Tagesordnung und auf Erweiterung der Tagesordnung können gestellt werden
 - a) von den ordentlichen Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Abteilungen
 - d) von den Ausschüssen.
- (7) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (8) Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- (9) Für die Beschlussfähigkeit und die Fassung von Beschlüssen gelten die §§ 22 und 23.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen worden sind. Der Mitgliederversammlung ist insbesondere vorbehalten:
 1. die Wahl des Vorstandes; § 16 Absatz 4 bleibt unberührt,
 2. die Wahl des Ältestenrates,
 3. die Wahl des Ehrenrates,

4. die Aufstellung, Änderung und Ergänzung der Vereinssatzung,
5. die Aufstellung, Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung,
6. die Aufstellung, Änderung und Ergänzung der Verfahrensordnung für Ältesten- und Ehrenratsverfahren,
7. die Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliederbeiträge und Umlagen,
8. die Genehmigung der Bilanz für das abgelaufene Jahr,
9. die Entlastung des Vorstandes,
10. die Genehmigung des Wirtschaftsplans für das kommende Jahr,
11. die Wahl der beiden Prüfer.

2. VORSTAND

§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Sport- und Jugendwart
 5. dem Haus- und Platzwart
 6. dem Leiter der Rugbyabteilung
 7. dem Leiter der Hockeyabteilung
 8. dem Leiter der Leichtathletikabteilung
 9. dem Leiter der Tennisabteilung
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung übt der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes aus. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt mit der Maßgabe, dass die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Ziffern 1, 3, 5, 7 und 9 in den Jahren mit ungerader Endziffer, die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Ziffern 2, 4, 6 und 8 in den Jahren mit gerader Endziffer gewählt werden. Wählbar für den Vorstand ist jedes ordentliche Mitglied. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt nach Ablauf des Geschäftsjahres die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandes weiter. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet im Übrigen mit Eintritt der Voraussetzungen des § 11 oder durch schriftlichen Verzicht auf das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (4) Bei der Wahl der Abteilungsleiter ist die Mitgliederversammlung an den Vorschlag der Abteilungsversammlung gebunden. Andere Vorschläge sind in der Mitgliederversammlung nicht zulässig.
- (5) Ein ordentliches Mitglied soll nur ein Amt im Vorstand haben.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird im Einzelnen durch einen vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er überwacht die gesamte Arbeit des Vorstandes. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder bei Nichtbesetzen eines Vorstandsamtes ist der Vorstand berechtigt, ein ordentliches Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu beauftragen. In besonderen Fällen kann der Vorstand auch ein Mitglied zur Unterstützung der Vorstandsarbeit heranziehen.

- (4) Das Hausrecht auf dem Vereinsgelände und im Clubhaus üben die einzelnen Mitglieder des Vorstandes aus; der Vorstand ist berechtigt, andere Personen mit der Wahrnehmung dieser Rechte zu beauftragen. Diese Personen sind durch Aushang bekanntzugeben.

§ 18 Einberufung des Vorstandes, Vorstandssitzungen:

- (1) Der Vorstand ist einzuberufen, wenn die Geschäfte es erfordern, mindestens jedoch einmal im Monat.
- (2) Der Vorstand tritt ferner zusammen, wenn ein Vorstandsmitglied es beantragt.
- (3) Eine Einberufung soll schriftlich durch den 1. Vorsitzenden erfolgen. Sie ist ordnungsgemäß, wenn sie mindestens 3 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt; in dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden. Das Verfahren kann in geeigneter Form vereinfacht werden, wenn dies nach Lage der Dinge erforderlich erscheint.

3. ÄLTESTENRAT

§ 19 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Der Ältestenrat besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern. Die Mitglieder und eine entsprechende Zahl von Stellvertretern werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. In den Ältestenrat können nur solche Vereinsmitglieder gewählt werden, die über 40 Jahre alt sind und mindestens 5 Jahre dem Verein angehören.
- (2) Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:
 1. Er kann alle ihm wichtig erscheinenden Angelegenheiten des Vereins beraten. Seine Stellungnahmen sollen dem Vorstand durch den Vorsitzenden des Ältestenrates unterbreitet werden.
 2. Er entscheidet als erste Instanz über Verstöße einzelner Mitglieder gegen die Vereinsordnung (Disziplinarverfahren). Der Ältestenrat kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Verein folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbußen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages
 - d) Aufhebung einzelner Mitgliedsrechte (jedoch nicht Entzug des Stimmrechts)
 - e) Ausschluss aus dem Verein.Die Strafen nach c) und d) können nebeneinander verhängt werden.
 3. Der Ältestenrat hat weiterhin die Aufgabe, bei Differenzen zwischen dem Vorstand und Vereinsmitgliedern sowie zwischen einzelnen Vereinsmitgliedern einen Vergleich herbeizuführen oder einen Schiedsspruch zu fällen (Schlichtungsverfahren).
 4. Dem Ältestenrat obliegt die Entscheidung gemäß § 7 Absätze 2 und 3.
- (3) Gegen die Entscheidung des Ältestenrates ist Beschwerde binnen zwei Wochen beim Ehrenrat zulässig.

4. EHREN RAT

§ 20 Zusammensetzung und Aufgaben

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrenrates und eine entsprechende Zahl von Stellvertretern werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. In den Ehrenrat können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die über 40 Jahre alt sind und mindestens 10 Jahre dem Verein angehören. Der Ehrenrat überprüft die Entscheidungen des Ältestenrates auf Antrag der betroffenen Mitglieder oder des Vorstandes in formeller und materiell-rechtlicher Hinsicht. Seine Entscheidung ist endgültig.

5. VERFAHREN VOR DEM ÄLTESTENRAT UND DEM EHRENRAT

§ 21 Verfahrensordnung

Das Verfahren vor dem Ältestenrat und dem Ehrenrat wird durch eine besondere Verfahrensordnung geregelt, die Bestandteil der Satzung ist.

6. BESCHLUSSFASSUNG DER ORGANE

§ 22 Beschlussfähigkeit der Organe

- (1) Sämtliche Organe (§ 13) sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (2) Für die Mitgliederversammlung (§ 14) ist die Beschlussfähigkeit bereits bei einer Anwesenheit von einem Zwanzigstel der ordentlichen Mitglieder gegeben. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zu den Sitzungen und Versammlungen ist durch den Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 3 Tage vorher einzuladen. Die Vorschriften des § 14 Absatz 4 und § 18 bleiben unberührt.
- (4) Zu Beginn einer Sitzung oder Versammlung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.

§ 23 Abstimmung, Wahlen

- (1) Beschlüsse über Anträge werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes des jeweiligen Organs ist schriftlich abzustimmen; für Mitgliederversammlungen gilt dies, wenn mindestens 10 der anwesenden ordentlichen Mitglieder schriftliche Abstimmung beantragen.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes des jeweiligen Organs ist geheim abzustimmen; für die Mitgliederversammlung gilt dies nur, wenn mindestens 10 der anwesenden ordentlichen Mitglieder es beantragen.
- (4) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nicht behandelt werden, es sei denn, dass die anwesenden ordentlichen Mitglieder es mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen; § 14 Absatz 7 bleibt unberührt.
- (5) Gewählt ist, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, diejenige Person, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei einem einzigen Wahlvorschlag gilt die Regelung in Absatz 1 entsprechend.
- (6) Gewählt wird schriftlich. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen gewählt.

§ 24 Beschlussfähigkeit bei Satzungsänderungen

Änderungen der Vereinssatzung bedürfen der Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder einer Mitgliederversammlung (§ 14).

§ 25 Sitzungsniederschriften

- (1) Der wesentliche Inhalt der Sitzungen und Versammlungen ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an der Sitzung teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Niederschriften über Mitgliederversammlungen sind bekanntzumachen. Der Bekanntmachungspflicht wird Genüge getan, wenn den Mitgliedern mindestens 4 Wochen lang Gelegenheit gegeben wird, die Niederschrift einzusehen. Auf Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme muss rechtzeitig durch Aushang hingewiesen werden.

IV. Abteilungen des Vereins

§ 26 Abteilungsleiter, Abteilungsversammlung

- (1) Jede der in § 2 genannten Abteilungen wird durch einen Abteilungsleiter geleitet. Der Verein wird durch ihn bei den Fachverbänden vertreten. Der Abteilungsleiter regelt alle mit der entsprechenden Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. In wichtigen Angelegenheiten des Fachverbandes hat der Abteilungsleiter oder der Stellvertreter sich zuvor der Zustimmung des Vorstandes zu versichern. Der Vorstand kann zusammen mit dem Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter bei der Vertretung des Vereins gegenüber den Fachverbänden jederzeit mitwirken.
- (2) Der Kandidat für das Amt des Abteilungsleiters, der gemäß § 16 Absatz 3 und 4 von der Mitgliederversammlung zu wählen ist, sein Stellvertreter und andere Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Beschlussfassung in den Abteilungsversammlungen gelten die §§ 22 und 23.
- (3) In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Abteilungsversammlung statt; diese muss spätestens einen Monat vor der Jahreshauptversammlung stattfinden. Im Übrigen gilt § 14 Absätze 2 bis 4 und 7 entsprechend.
- (4) Die Abteilungsversammlung schlägt dem Vorstand durch Beschluss die Höhe des Sonderbeitrages nach § 29 Absatz 2 vor.

V. Ausschüsse

§ 27 Bildung von Ausschüssen

- (1) Von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand können Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen einen Sprecher aus ihrer Mitte.
- (3) Für die Beschlussfassung in den Ausschüssen gelten die §§ 22 und 23.

VI. Finanzen und Vermögen

§ 28 Rechnungswesen des Vereins

- (1) Der Verein führt sein Rechnungswesen nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Schatzmeister stellt vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, den der Vorstand beschließt und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegt. Dabei sind gegebenenfalls gleichzeitig Vorschläge über eine eventuelle Änderung der Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen usw. zu machen.
- (3) Der Wirtschaftsplan muss alle Ausgaben enthalten, die im kommenden Geschäftsjahr voraussichtlich zu leisten sind, sowie alle erwarteten Einnahmen des Vereins (insbesondere Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Eintrittsgelder für Veranstaltungen des Vereins, Spenden, Zinsen und sonstige Einnahmen), aus denen die laufenden Ausgaben zu leisten sind. Größere Investitionen (Baumaßnahmen usw.) sind als außerordentliche Maßnahmen in einem besonderen Teil des Wirtschaftsplanes auszuweisen; für ihre Finanzierung gilt Absatz 6. Eine Ausfertigung des Wirtschaftsplanes ist den Mitgliedern auf Anforderung von der Geschäftsstelle mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.
- (4) Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Ausgaben sind nach den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu verwenden. Die Ausgabensätze im Wirtschaftsplan dürfen nur bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarf überschritten werden. Für die Überschreitung ist grundsätzlich vorher ein Beschluss des Vorstandes herbeizuführen, der in der nächsten Mitgliederversammlung der Genehmigung bedarf.
- (5) Zweckgebundene Einnahmen, z. B. Umlagen, Spenden, oder solche nach § 26 Absatz 4, dürfen nur für die jeweiligen Bestimmungszwecke verwendet werden. Eintrittsgelder für Veranstaltungen der Abteilungen dürfen nur für Zwecke der jeweiligen Abteilung verwendet werden.
- (6) Größere Investitionen (z. B. Baumaßnahmen usw.) des Vereins sind, soweit sie nicht aus dafür gebildeten Rücklagen gedeckt werden können, aus Umlagen und (oder) Darlehen zu finanzieren. Darlehen (Kreditbedarf) darf der Vorstand nur im Rahmen der Ermächtigung der Mitgliederversammlung im Rahmen des Beschlusses über den Wirtschaftsplan aufnehmen.
- (7) Zur vorübergehenden Finanzierung der laufenden Ausgaben darf der Vorstand einen Kontokorrentkredit in Anspruch nehmen, dessen Höchstbeitrag jährlich von der Mitgliederversammlung zusammen mit der Genehmigung des Wirtschaftsplanes festzulegen ist.
- (8) Wird der Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung nicht vor dem 1. Januar des neuen Jahres beschlossen, so darf der Vorstand bis zur Mitgliederversammlung für jeden Monat des neuen Geschäftsjahres höchstens über ein Zwölftel der Ansätze des alten Wirtschaftsplanes verfügen.

§ 29 Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen

- (1) Jedes Mitglied hat nach seiner Aufnahme die von der Mitgliederversammlung jeweils festgelegte Aufnahmegebühr sowie die laufenden Mitgliedsbeiträge und Umlagen regelmäßig zu entrichten; außerordentliche Mitglieder zahlen einen geringeren Betrag.
- (2) Von Mitgliedern einer Abteilung, für deren Sportbetrieb zusätzliche Aufwendungen entstehen, die nicht aus den laufenden Beiträgen gedeckt werden können, kann ein Sonderbeitrag erhoben werden. Die Höhe des Sonderbeitrages wird vom Vorstand auf Vorschlag der entsprechenden Abteilung (§ 26 Absatz 4) jährlich festgelegt; der Sonderbeitrag kann mit Zustimmung des Vorstandes im Sinne des § 28 Absatz 5 zweckgebunden werden. Von Mitgliedern, die mehreren Sportabteilungen angehören, darf für einen und denselben Zweck nur ein Sonderbeitrag, und zwar der jeweils höhere, erhoben werden. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Sonderbeitrag jeweils am 1. April jeden Jahres in einer Summe zu zahlen.
- (3) Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Erhebung einer Umlage beschließen; außerordentliche Mitglieder zahlen auch in

diesen Fällen geringere Beiträge. Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt worden ist (z. B. sofortige Einziehung in einem Betrag), gilt für die Zahlung Absatz 4 entsprechend.

- (4) Die Vereinsbeiträge sind vierteljährlich im Voraus zu zahlen; zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Einsparung von Kosten kann sich der Verein mit Zustimmung des Mitgliedes auch des Lastschrift-einzugsverfahrens durch ein Kreditinstitut bedienen und dabei auch andere Abbuchungszeiträume vereinbaren. Der Schatzmeister hat die laufende Einziehung aller Beiträge zu überwachen und gegebenenfalls Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 Ziffer 1 einzuleiten. Für nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge usw. kann eine Mahngebühr und ein Säumniszuschlag in Höhe von insgesamt 5 v. H. des fälligen Betrages erhoben werden, mindestens drei Deutsche Mark.
- (5) In Härtefällen oder sonstigen begründeten Einzelfällen kann der von der Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliedsbeitrag (Umlagen usw.) widerruflich ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Dabei sind alle angeführten Gründe zu prüfen. Diese Entscheidungen haben nur für das laufende Geschäftsjahr Gültigkeit und sind nur dann wirksam, wenn ein begründeter Antrag beim Vorstand eingereicht worden ist und der Vorstand diesen Antrag genehmigt hat. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; die Entscheidung kann vom Vorstand jederzeit widerrufen werden.

§ 30 Jahresabschluss

- (1) Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Schatzmeister einen Rechnungsabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz) aufzustellen, der vom Vorstand zusammen mit den Erläuterungen festzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (2) Der Jahresabschluss muss alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins enthalten. Außerdem müssen das Vermögen, die Schulden, Forderungen und Rücklagen offen ausgewiesen werden.
- (3) Eine Ausfertigung des Jahresabschlusses ist den Mitgliedern auf Anforderung mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung von der Geschäftsstelle zugänglich zu machen.

§ 31 Vermögen des Vereins

- (1) Die sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Überschüsse und die übrigen vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
- (2) Erzielte Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins im Sinne des § 3 verwendet werden. In der Regel sollten sie der Rücklage für spätere Verwendungszwecke zugeführt oder zur Beitragsermäßigung des nächsten Geschäftsjahres verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Kein Mitglied und/oder andere Person darf durch Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 3 Absatz 1 zu verwenden hat.

§ 32 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer zu wählen; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben im Geschäftsjahr unvermutete Kassenprüfungen vorzunehmen und den Jahresabschluss zu prüfen. Dabei sind insbesondere die Ordnungsmäßigkeit der Ausgabenbelege und der rechtzeitige Einzug der Beiträge usw. sowie die Kassen- und Kontenbestände zu prüfen.
- (3) Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Kassenprüfern zu unterschreiben und dem 1. Vorsitzenden zuzuleiten ist. Über ihre unvermuteten Prüfungen und die Vorprüfung des Jahresabschlusses haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten (§ 14 Absatz 5 Buchstabe c). Im Übrigen bleibt die Vertraulichkeit von Angelegenheiten, die bei der Prüfung bekanntgeworden sind, unberührt.

VII. Auflösung des Vereins

§ 33 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der ordentlichen Mitglieder des Vereins schriftlich aufgefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Im Übrigen gilt § 31 Absatz 5.

§ 34 Übergangsregelung

- (1) Die Vorstandsmitglieder (einschließlich der Abteilungsleiter), die am 15. März 1983 im Amt waren, scheiden mit diesem Tag aus dem Vorstand aus, sofern sie am 15. März 1983 nicht für eine weitere Amtsperiode in den neuen Vorstand gewählt werden.
- (2) Die in der Mitgliederversammlung 1983 zu wählenden Vorstandsmitglieder nach § 16 Absatz 1 Ziffern 2, 4, 6 und 8 werden nur für ein Jahr gewählt und sind ab der Mitgliederversammlung 1984 ebenfalls für zwei Jahre zu wählen.
- (3) Die am 31. Dezember 1982 geltenden Beitragssätze (einschließlich Umlagen und Sonderbeiträgen) gelten ab 1. Januar 1983 unverändert weiter, sofern die Mitgliederversammlung am 15. März 1983 nichts anderes beschließt.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Änderung der Satzung

Auf der Mitgliederversammlung am 28.03.1992 wurden einige Änderungen zur Vereinssatzung beschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) ergänzen: c) Leichtathletik/Freizeit

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

(1) ergänzen: Mitglieder der Leichtathletik/Freizeitabteilung werden nach Bedarf im zuständigen Fachverband gemeldet.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(5) Der Verein hat folgende Mitglieder:

1. ordentliche Mitglieder, und zwar

ergänzen: c) die fördernden Mitglieder

ergänzen/ändern: 2. außerordentliche Mitglieder, und zwar

a) Jugendliche unter 18 Jahren

b) Kursmitglieder, das sind Mitglieder, die für eine bestimmte Zeit spezielle Angebote wahrnehmen.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

ergänzen:

(5) Der Vorstand hat weiterhin das Recht, einzelne Mitgliedsrechte nach § 8 (jedoch nicht den Entzug des Stimmrechtes) mit sofortiger Wirkung vorläufig aufzuheben, wenn offenbar ist, dass ein Mitglied in gröblicher Weise seine Pflichten nach § 9 verletzt hat, insbesondere wenn die Voraussetzungen des § 12 (2) Ziffer 2 vorliegen. Der Vorstand ist verpflichtet, wegen des der Aufhebung zugrundeliegenden Sachverhalts unverzüglich ein Ältestenratsverfahren gem. § 19 (2) Ziffer 2 zu beantragen. Die Aufhebung der Mitgliedsrechte endet mit der Rechtskraft der Entscheidung des Ältestenrates.

§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) ergänzen: 8. dem Leiter der Leichtathletik-/Freizeitabteilung

§ 29 Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen

(4) ergänzen/ändern: Die Vereinsbeiträge sind vierteljährlich im Voraus zu zahlen; zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Einsparung von Kosten kann sich der Verein mit Zustimmung des Mitgliedes auch des Lastschrift-einzugsverfahrens durch ein Kreditinstitut bedienen und dabei auch andere Zeiträume vereinbaren. Mitglieder, die nicht am Lastschrift-einzugsverfahren teilnehmen, zahlen eine vom Vorstand festgelegte Verwaltungsgebühr. Der Schatzmeister hat die laufende Einziehung aller Beiträge zu überwachen und gegebenenfalls Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 Ziffer 1 einzuleiten. Für nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge usw. kann eine Mahngebühr und ein Säumniszuschlag in Höhe von insgesamt 5 v. H. erhoben werden. Die Mindestgebühr wird vom Vorstand festgelegt.

Änderung der Satzung

Auf der Mitgliederversammlung am 18.04.1997 wurde folgende Änderung zur Vereinssatzung beschlossen und am 18.11.1997 in das Vereinsregister gerichtlich eingetragen.

§ 11 (2) 2. Satz

Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.